## Antrag

der Länder Nordrhein-Westfalen, ...

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe KOM(2011) 897 endg.; Ratsdok. 18960/11

BR-Drs. 874/11

Punkt 4 der 636. Sitzung des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union des Bundesrates am 15.02.2013

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

- 1. Der Bundesrat bekräftigt seine Auffassung im Beschluss vom 30.03.2012, dass kein Bedarf für einen Legislativakt zur Vergabe von Dienstleistungskonzessionen auf europäischer Ebene besteht.
- 2. Die Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 11.12.2012 (BR-Drs. 785/12) zum Beschluss des Bundesrates vom 30.03.3012 (BR-Drs. 874/11(Beschluss)(2)) enthält keine Aussagen zu der Forderung in Ziffer 13, die Wasserversorgung aus fachlichen Gründen vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Im Gegenteil gibt die Äußerung der Kommission gegenüber Nichtregierungsorganisationen aus dem Wassersektor, sie halte einheitliche Rahmenbedingungen für eine Privatisierung der Wasserversorgung für erforderlich, weiteren Anlass zur Sorge.
- Auch der Beschluss des Binnenmarktausschusses des Europäischen Parlamentes vom 24. Januar 2013 über eine Ausnahme von Leistungen im Bereich der Wasserversorgung ist nicht ausreichend, da die Ausnahme mit einer Übergangsregelung versehen ist und spätestens 2020 enden soll.
- 4. Der Bundesrat wiederholt daher seine Forderung im Beschluss vom 30.03.2012, in der Konzessionsvergaberichtlinie ein eindeutiges Signal zu setzen und die Trinkwasserversorgung aus deren Anwendungsbereich auszunehmen. Der Bundesrat misst der Erhaltung der bisherigen Strukturen der Trinkwasserversorgung in kommunaler Verantwortung erhebliche Bedeutung bei. Die notwendige Gewährleistung einer sicheren, qualitativ hochwertigen und gesundheitlich unbedenklichen Wasserversorgung verbietet es, dass Wasser zur freien Handelsware wird. Die Kommunen stellen im Rahmen der Daseinsvorsorge eine ortsnahe und nachhaltige Versorgung zu moderaten Preisen und in einem europaweit führenden Qualitätsstandard sicher. Sie sorgen für eine am örtlichen und regionalen Bedarf orientierte Bewirtschaftung der wertvollen Wasserressourcen. Bei einem grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr wäre dies nicht möglich. Der Bundesrat sieht im Vorschlag der Kommission zu einer Konzessionsvergaberichtlinie die Gefahr einer schleichenden Öffnung der Wasserversorgung für einen reinen Wettbewerbsmarkt.

- Die Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 11.12.2012 (BR-Drs. 785/12) zum Beschluss des Bundesrates vom 30.03.3012 (BR-Drs. 874/11(Beschluss)(2)) enthält darüber hinaus auch keine Aussagen zu den weiteren Forderungen in Ziffer 14, betreffend die folgenden Bereiche:
  - a. Elektrizität (Bereitstellung und Betrieb fester Netze, Einspeisung von Elektrizität in diese Netze)
  - b. Gasnetze (Bereitstellung und Betrieb fester Netze, Einspeisung von Elektrizität in diese Netze),
  - c. Wasserbauvorhaben sowie
  - d. Abwasserbeseitigung oder -behandlung.

Der Bundesrat wiederholt daher auch diesbezüglich seine Forderung, diese Bereiche vom Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags auszunehmen.

- 6. Ebenfalls vom Anwendungsbereich ausgenommen werden müssen Hafendienstleistungen wie Lotsendienste, Schleppdienste und das Löschen der Ladung. Die Hafenwirtschaft befindet sich bereits in einem sehr dynamischen internationalen Wettbewerbsumfeld. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich und würden ggf. sogar die gewachsenen, funktionierenden und im Wettbewerb stehenden Strukturen der Häfen zerstören und die Sicherheit in den Häfen gefährden, ohne zusätzliche Gestaltungsspielräume, mehr Wettbewerb oder Transparenz zu bewirken.
- 7. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.